

S a t z u n g

für die Bürgermedaille der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 23.05.1977

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.12.1975 (GVBl S. 413), folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Weiden i. d. OPf. besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Stadt Weiden i. d. OPf. eine Bürgermedaille.
- (2) Die Auszeichnung besteht in einer Goldmünze mit einem Durchmesser von 41 mm, die auf der Vorderseite das Stadtsiegel von 1510 und auf der Rückseite die kreisförmige Aufschrift "Für besondere Verdienste" und ein Lorbeerblatt trägt. Die Medaille wird in 980/000 f Gold ausgeführt. Sie wird mit einer goldenen Einfassung und einer Ansteckvorrichtung versehen, an der eine Schleife in den Stadtfarben angebracht ist. Mit der Medaille wird eine Anstecknadel in Gold verliehen, die das Stadtsiegel von 1510 trägt und einen Durchmesser von 12 mm besitzt.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die
 - a) allgemeines Ansehen genießen und
 - b) sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt Weiden i. d. OPf. und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an drei Persönlichkeiten vergeben werden.

§ 3

- (1) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Weiden i. d. OPf. unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (2) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Ausgezeichneten. Bei seinem Tod verbleibt sie den Erben als Andenken.

§ 4

- (1) Die Ausgezeichneten sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das Goldene Buch einzutragen.
- (3) Die Stadt nimmt beim Ableben des Ausgezeichneten an seiner Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 5

- (1) Berechtig zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat beschließt in nicht öffentlicher Sitzung über die Verleihung der Bürgermedaille.
- (3) Die Überreichung der Bürgermedaille erfolgt in einer jährlich einmal stattfindenden öffentlichen Feierstunde durch den Oberbürgermeister.

- (4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. bekannt zu machen.

§ 6

Die Stadt kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 5 II gilt entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrats. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an die Stadt zurückzugeben. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 4 zur Folge.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.